

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 07.12.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und der Allgemeinen Gebührenordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6348

Berichtersteller: Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6348

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes und der Allgemeinen
Gebührenordnung**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Land kann die Durchführung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle auf einen kommunalen oder mehrere kommunale Träger übertragen. ²Der kommunale oder die kommunalen Träger handeln im Namen des Landes. ³§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Land kann auch einen Dritten oder mehrere Dritte mit der Durchführung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle beauftragen. ²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Rettungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Krankenkraftwagen (Notarztwagen, Intensivtransportwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen), Notarzteinsatzfahrzeuge, Rettungsluftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, Intensivtransporthubschrauber oder andere geeignete Luftfahrzeuge) sowie für die Wasser- und Bergrettung geeignete Fahrzeuge.“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes und der Allgemeinen
Gebührenordnung**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Land kann die Durchführung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle **ganz oder teilweise** auf einen kommunalen oder mehrere kommunale Träger, **die eine gemeinsame Rettungsleitstelle nach § 6 Abs. 1 Satz 2 betreiben, mit dessen oder deren Einvernehmen** übertragen. ²Der kommunale oder die kommunalen Träger handeln im Namen des Landes. ³§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Land kann, **wenn eine Aufgabenübertragung nach Absatz 2 nicht möglich ist**, auch einen Dritten oder mehrere Dritte **ganz oder teilweise** mit der Durchführung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle beauftragen, **wenn dieser oder diese gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 mit dem Betrieb einer Rettungsleitstelle beauftragt ist oder sind**. ²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 **sowie** Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6348

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei einer Notfallrettung ist im Rettungswagen in der Regel mindestens eine Person einzusetzen, die zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Notfallsanitäterin‘ oder ‚Notfallsanitäter‘ berechtigt ist.“

b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Bis zum 31. Dezember 2022 kann anstelle einer Person nach Satz 2 eine Person eingesetzt werden, die zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Rettungsassistentin‘ oder ‚Rettungsassistent‘ berechtigt ist.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Die in den Aufzeichnungen, Berichten und Protokollen enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen verarbeitet werden,

1. wenn und solange dies für Zwecke des Rettungsdienstes erforderlich ist, insbesondere

- a) für die ärztliche Betreuung der beförderten Person,
- b) für die Abrechnung der vom Rettungsdienst erbrachten Leistungen,
- c) zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren,
- d) für Zwecke des Qualitätsmanagements,
- e) zur Ausbildung, Fortbildung oder Weiterbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals oder

3. unverändert

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Die **Träger des Rettungsdienstes, die Kostenträger, die Beauftragten, die zentrale Koordinierungsstelle sowie der Landesausschuss ‚Rettungsdienst‘** dürfen _____ personenbezogene Daten verarbeiten,

_____ wenn _____ dies **zur Erfüllung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben** _____, insbesondere

1. für die ärztliche Betreuung der beförderten Person,
2. für die Abrechnung der vom Rettungsdienst erbrachten Leistungen,
3. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren,
4. für Zwecke des Qualitätsmanagements,
5. zur Ausbildung, Fortbildung oder Weiterbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6348

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- f) zur Ermittlung des Bedarfs an Rettungsmitteln,
2. wenn und solange dies für Zwecke der notfallmedizinischen Forschung erforderlich ist oder
3. wenn die betroffene Person eingewilligt hat.
- ³Die Aufzeichnungen, Berichte und Protokolle dürfen für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. d bis f statistisch ausgewertet werden; dabei sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit sich das Ziel der Auswertung auch mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreichen lässt.“
- b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Arbeitet ein Träger des Rettungsdienstes nach § 4 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 a Abs. 2 oder nach anderen Rechtsvorschriften mit einem anderen Träger des Rettungsdienstes zusammen, so darf er die in den Aufzeichnungen, Berichten und Protokollen enthaltenen personenbezogenen Daten an den anderen Träger des Rettungsdienstes übermitteln, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben des übermittelnden Trägers oder des Empfängers erforderlich ist.

(4) ¹Von den in den Aufzeichnungen, Protokollen und Berichten enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen der Name, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Verbleib und die Staatsangehörigkeit an die Polizeidirektion Hannover zum Zweck der Vermisstensuche und Familienzusammenführung übermittelt werden. ²Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

1. Aufgaben nicht durch die Übermittlung von anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erfüllt werden können und

6. zur Ermittlung des Bedarfs an Rettungsmitteln,

erforderlich ist **oder**

2. **wird gestrichen**

_____ wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

³Für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 **Nrn. 4 bis 6** sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit **dies nach dem Verwendungszweck möglich ist.**“

- b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) **wird gestrichen**

(3) ¹**Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellen** dürfen den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, den Verbleib und die Staatsangehörigkeit an die Polizeidirektion Hannover zum Zweck der Vermisstensuche und Familienzusammenführung übermitteln.

²_____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6348

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. das rechtliche Interesse der Polizeidirektion Hannover an der Übermittlung der Daten das rechtliche Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung ihrer Daten erheblich überwiegt.“

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 11 bis 15 ergänzend Anwendung.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 3 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 4 Buchst. b, Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5, § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5, § 19, § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 54 a des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), gelten entsprechend, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes keine anderen Regelungen vorsehen.“

b) In Absatz 2 wird nach der Verweisung „§ 12 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 4 Buchst. b“ eingefügt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 24 Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. *unverändert*

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 3 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 4 Buchst. b, Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5, § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5, § 19, § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 54 a des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel **5** des Gesetzes vom **29. August 2016** (BGBl. I S. **2082**), gelten entsprechend, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes keine anderen Regelungen vorsehen.“

b) *unverändert*

7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6348

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Tarifnummer 74 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 367), erhält folgende Fassung:

**„74. Rettungsdienst
(Niedersächsisches
Rettungsdienstgesetz)**

- | | | |
|------|---|---|
| 74.1 | Genehmigung des Krankentransports mit Krankentransportwagen nach § 19 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500 |
| 74.2 | Genehmigung des Krankentransports mit Luftfahrzeugen nach § 19, je Luftfahrzeug | 880 |

Anmerkung zu Nr. 74:
Die Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

unverändert